79. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 202

„Gewerbegebiet Kötterhook“

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stadt Lingen (Ems) – Ortsteil Bramsche

4046

2026

regionalplan & uvp

Auftraggeber
Stadt Lingen (Ems)
Elisabethstraße 14-16
49808 Lingen (Ems)

Auftragnehmer
regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Dipl. Geogr. Peter Stelzer
Grulandstraße 2
49832 Freren
Tel. 05902 503702-0
E-Mail: info@regionalplan-uvp.de
www.regionalplan-uvp.de

Freren, 13.11.2026

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemein**	**1**
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	4
1.3.1	I. Relevanzprüfung	5
1.3.2	II. Erhebung der Bestandssituation	5
1.3.3	III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	6
1.3.4	IV. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	6
1.3.5	V. Ausnahmeprüfung	7
2	**Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren**	**7**
2.1	Beschreibung des Vorhabens	7
2.2	Wirkfaktoren	9
3	**Relevanzprüfung**	**12**
4	**Erhebung der Bestandssituation**	**19**
4.1	Methodik der Bestandserfassungen	19
4.1.1	Untersuchungsgebiet	19
4.1.2	Brutvögel 2024	20
4.1.3	Fledermäuse 2024	20
4.1.4	Amphibien 2025	21
4.2	Ergebnisse	22
4.2.1	Brutvögel 2024	22
4.2.2	Fledermäuse 2024	24
4.2.3	Amphibien	26
4.2.4	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	27
5	**Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**	**27**

5.1 Brutvögel 27

5.2 Fledermäuse 41

6 Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz 45

6.1 Artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen 45

6.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) 47

7 Ausnahmeprüfung 51

8 Gutachterliches Fazit 51

9 Literatur und Rechtsgrundlagen 52

10 Anhang 60

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Geltungsbereiche 1
Abbildung 2: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 202 „Gewerbegebiet Kötterhook“ (Quelle: Stadt Lingen (Ems), 13.08.2026) 8
Abbildung 3: Vorschlag Ersatzlebensraumes "Steinkauz" von der UNB, Stadt Lingen (Ems) 48
Abbildung 4: Lage der Maßnahmenflächen 50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren 10
Tabelle 2: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL 13
Tabelle 3: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL 14
Tabelle 4: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Gastvögel 15
Tabelle 5: Auflistung der Brutvogelbegehungstermine mit Wetterdaten 20
Tabelle 6: Auflistung der Fledermauserfassungsnächte mit Wetterdaten 21
Tabelle 7: Auflistung der Amphibienbegehungstermine mit Wetterdaten 21
Tabelle 8: Auflistung aller erfassten Vogelarten 2024 mit Anzahl der Reviere 22
Tabelle 9: Auflistung aller erfassten Fledermausarten 2024 25
Tabelle 10: betroffene Arten und Ausgleichsbedarf (Höhlen- und Nischenbrüter) 49

1 Allgemein

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Bramsche der Stadt Lingen (Ems) soll nordwestlich der Ortslage an der Bundesstraße B70 aufgrund der hier gegebenen guten Standortvoraussetzungen durch die Ausweisung neuer Gewerbegebietsflächen und einem Sonstigen Sondergebiet das Angebot zur Ansiedlung weiterer gewerblicher Betriebe vergrößert und die Lebensmittelversorgung im Ortsteil sichergestellt werden.

Zur Umsetzung der Planung ist neben der Aufstellung des Bebauungsplanes auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lingen (Ems) wird daher parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Rahmen der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst.



Abbildung 1: Lage der Geltungsbereiche

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, da mit dem Bau einer Stallanlage Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sind (BNatSchG, 2009). Von diesen Eingriffen sind in aller Regel Arten betroffen, die nach § 7 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt gelten. Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat die Aufgabe, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das mögliche Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu ermitteln und darzustellen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Die Begriffsbestimmungen der **besonders geschützten** und **streng geschützten** Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr.13 und Nr. 14 BNatSchG festgelegt, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen (BNatSchG, 2009).

Als **besonders geschützte** Arten gelten:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der **EG Artenschutzverordnung** (EG Artenschutzverordnung, 1997), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 geändert worden ist, (VERORDNUNG (EU) Nr. 709/2010 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, 2010) aufgeführt sind
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** (**FFH-RL)** aufgeführt sind (FFH-Richtlinie, 1992, S. 92), sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der **EG-Vogelschutz- Richtlinie** (**VSch-RL**), (VSch-RL, 2009)
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind (BArtSchV, 2005).

Als **streng geschützte** Arten gelten:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A der **EG-Artenschutzverordnung**
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (**FFH-RL**)
- Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Demnach ist es verboten,

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot).“

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht

vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für die europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind (BNatSchG, 2009).

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der **EG-Artenschutzverordnung** (EG Artenschutzverordnung, 1997) oder nach **Bundesartenschutzverordnung** geschützt sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt demnach bei Eingriffsvorhaben (§ 44 Abs. 5 BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG).

1.3 Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, wird als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP - bezeichnet und wird von der jeweiligen Genehmigungsbehörde vorgegeben.

Das systematische Vorgehen erfolgt in 5 Prüfschritten (Bayerisches Landesamt für Umwelt, LFU, 2020)**:**

I. Relevanzprüfung

II. Erhebung der Bestandssituation

III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

IV. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V. Ausnahmeprüfung

1.3.1 I. Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird das zu prüfende Artenspektrum und das mögliche Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte ermittelt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der örtlichen Gegebenheiten sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens miteinzubeziehen. Gegenstand der saP sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet (UG) nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es können die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund ihres Verbreitungsgebietes oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Dabei wird die Verbreitung mithilfe entsprechender einschlägiger Verbreitungskarten, dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert, 2008a, 2008b; Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, 2015; Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere, 2015) und bürointerner Erfahrungen und Fachkenntnisse beurteilt.

1.3.2 II. Erhebung der Bestandssituation

Durch Bestandsaufnahmen vor Ort werden die einzelartenbezogenen Bestandssituationen im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen werden anschließend die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Die Größe des UG richtet sich nach den vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen.

1.3.3 III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden ermittelt, dargestellt und geprüft (Art-für-Art-Betrachtung). In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität miteinbezogen. Wird trotz Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gegen eines der drei Zugriffsverbote verstoßen, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich.

1.3.4 IV. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordert den Nachweis, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art nicht verschlechtern wird (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), 2010).

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an und sollen Projektwirkungen entweder ausschließen oder so weit abmildern, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Dazu zählen die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Die sogenannten CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures* im *Guidance document* der EU-KOMMISSION (Europäische Kommission, 2010), setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung des Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu dem Ursprungshabitat (§ 44 Absatz 5 BNatSchG i. V m. § 15 BNatSchG).

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes**, **sogenannte Kompensationsmaßnahmen** (= FCS- Maßnahmen, *favorable conservation status*) dem Erhalt des

derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücken entstehen, in denen eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

1.3.5 V. Ausnahmeprüfung

Um ein Ausnahmeverfahren einleiten zu können, müssen drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein: zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand. In die Beurteilung müssen kompensatorische Maßnahmen und ein Risikomanagement mit einbezogen werden. Liegt einer der genannten zwingenden Gründe nicht vor, ist das Vorhaben unzulässig. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist dann möglich, wenn

„…dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

…die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Lingen (Ems) plant im Ortsteil Bramsche nordwestlich der Ortslage an der Bundesstraße B70 u.a. die Ausweisung neuer Gewerbegebietsflächen und einem Sonstigen Sondergebiet. Die Planung sieht neben Gewerbeflächen und Sonstiges Sondergebiet auch Verkehrsflächen, Versorgungsflächen, Grünflächen und Wasserflächen vor (vgl. Abb. 2).



Abbildung 2: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 202 „Gewerbegebiet Kötterhook“ (Quelle: Stadt Lingen (Ems), 13.08.2026)

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit seinem alten Wohngebäude mit Wirtschaftstrackt, dem neuen Wohngebäude, Scheunen, Schuppen und Ställen. Nördlich an die Hofstelle wird das Grünland intensiv bewirtschaftet und dient im östlichen Bereich als Pferdeweide. Südlich zwischen dem alten Wohngebäude und der Bramscher Straße befindet sich eine alte Streuobstwiese. Diese geht vollständig verloren. Der nordöstlich bestehende Gehölzbestand, welcher außerhalb des Geltungsbereiches liegt, wird durch die Lage der Baugrenze gesichert. Das bedeutet, dass bauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches nicht im Baumkronenbereich des Bestandes errichtet werden dürfen. Der Bestand wird somit geschützt.

Südwestlich in circa 600 m Entfernung ist das „Emstal“ als Landschaftsschutzgebiet (LSG LIN-S 001) ausgewiesen. In circa 2,5 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Ems“. Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht in der näheren Umgebung.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren beschrieben, die der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden. Unterschieden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die grundsätzlich temporär oder dauerhaft wirken können.

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Gilden von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Da die Wirkungen des Vorhabens auf verschiedene Arten oder Gilden unterschiedlich ausfallen, richtet sich das UG nach den Arten, bei denen mit den größten Wirkradien zu rechnen ist. Dies sind meist Offenlandarten wie Kiebitz und Brachvogel. Für Arten wie gehölzbewohnende Singvögel, z. B. Goldammer oder Baumpieper, beschränken sich die Auswirkungen in der Regel auf die unmittelbare Vorhabensfläche und das direkte Umfeld, wodurch hier nur eine Beeinträchtigung entstehen würde, wenn die besiedelten Gehölze entfernt werden. Auf dieser Grundlage werden die Betroffenheiten nach der Erfassung ermittelt. In der Art-für-Art-Betrachtung (vgl. 5) wird zwischen den Arten, für die negative Auswirkungen durch das geplante

Vorhaben zu erwarten sind und den Arten, für die keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind, unterschieden.

In Tab. 1 werden die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung (vgl. Abb. 2) und der im Rahmen der Bestandserfassungen (vgl. 4.2) vor Ort dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren

Allgemein	**Projektspezifisch**
Mögliche baubedingte Wirkungen	
Temporärer Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung / Strukturveränderung	
• Verlust von Offenlandbiotopen	x
• Verlust Wald-/Gehölzbiotopen	x
• Verlust von Gewässerbiotopen	x
• Verlust von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	x
Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen	x
temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen / Baustreifen / Baustellenzuwegungen (einschließlich temporärer Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen)	
• Beeinträchtigung von Offenlandbiotope	x
• Beeinträchtigung Wald- / Gehölzbiotopen	x
• Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen	x
• Beeinträchtigung von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	x
temporäre Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb	x
temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen	x
baubedingte Tötungen von Individuen	x
Mögliche anlagebedingte Wirkungen	
Biotopverlust des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk) und Überbauung / Strukturveränderung	
• Verlust von Offenlandbiotopen	
• Verlust Wald-/Gehölzbiotopen	x
• Verlust von Gewässerbiotopen	x
• Verlust von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	x

Beeinträchtigung des Lebensraumes durch das Vorhaben (Stallanlage, Zuwegung, Nebeneinrichtungen, etc.) durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung	
• Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen	
• Beeinträchtigung Wald-/Gehölzbiotopen	x
• Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen	x
• Beeinträchtigung von Siedlungsbiotopen/ Bauwerken	x
Mögliche betriebsbedingte Wirkungen	
Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Anlage (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr)	x
Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr	x
Barrierewirkung durch verringerte Passierbarkeit (Zerschneidungswirkung)	x

3 Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant (FFH-Richtlinie, 1992; VSch-RL, 2009). Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im UG vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Als Datengrundlage der vorliegenden saP dienen die aktuellen roten Listen Deutschlands und Niedersachsens, Verbreitungskarten des NLWKN, einschlägige Fachliteratur (vgl. 9) sowie die Erfahrungen und Kenntnisse der bürointernen Fachgutachter über den Planungsraum (Aßmann, T. et al., 2002; Barthel et al., 2018; Bauer et al., 2011; Baumann et al., 2021; Bundesamt für Naturschutz, 2009, 2017; Dietz et al., 2007a; Doerpinghaus et al., 2005; Finch, 2004; Finck et al., 2017; Garve, 2004, 2007; Gedeon et al., 2014; Grein, 2010; Haase, 1996; Hauck & Bruyn, 2010; Heckenroth, 1993; Hüppop et al., 2013; Krapp, 2015; Krüger et al., 2014, 2020; Krüger & Sandkühler, 2022; Lobenstein, 2004; Meinig et al., 2020; Melter & Schreiber, 2000; Metzing et al., 2018; Petersen, Ellwanger, Biewald, et al., 2004; Petersen, Ellwanger, Bless, et al., 2004; Podloucky & Fischer, 2013; Ryslavy et al., 2020; Ssymank et al., 2021; Südbeck et al., 2025; von Drachenfels, 2021).

Das Vorkommen der hier betrachtungsrelevanten Arten besteht aller Voraussicht nach aus Brutvögeln und Fledermäusen. Aus diesem Grund werden Bestandserhebungen für die oben genannten Tierklassen durchgeführt. Nach dem Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Lingen (Ems) wurden zudem speziell Kartierungen für die Erfassung der Amphibien durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten anderer Tierklassen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet. Für alle weiteren prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die nicht erfasst wurden, erfolgt die Relevanzprüfung in tabellarischer Form. Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurden übernommen (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2018).

Erläuterungen zu Tabellen 2 - 4:

Verbreitungsgebiet (V) u./o. **Lebensraum (L)** u./o **Empfindlichkeit (E)** = 0

→ nicht betrachtungsrelevant, Ausschluss von weiteren Prüfschritten

Verbreitungsgebiet (V) u. **Lebensraum (L)** u. **Empfindlichkeit (E)** = X

→ betrachtungsrelevant, vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 2: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Kategorie						
V	**L**	**E**	**Art**	***Wissenschaftlicher Name***	**RL Nds**	**RL D**
			Säugetiere: Nagetiere			
X	0		Biber	*Castor fiber*	V	V
0			Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1
0			Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	G	V
			Säugetiere: Raubtiere			
0			Europäischer Nerz[1)]	*Mustela lutreola*	0	0
X	0		Fischotter	*Lutra lutra*	*	3
0			Luchs	*Lynx lynx*	3	1
0			Wildkatze	*Felis silvestris*	3	3
X	X	0	Wolf	*Canis lupus*	*	3
			Säugetiere : Wale			
0			Schweinswal	*Phocoena phocoena*	V	2
			Reptilien			
0			Europ. Sumpfschildkröte[1)]	*Emys orbicularis*	0	1
X	0		Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3
X	0		Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	V
			Fische			
0			Nordseeschnäpel[1)]	*Coregonus oxyrhynchus*	0	0
0			Stör[1)]	*Acipenser sturio*	0	0
			Insekten: Libellen			
0			Eurasische Keulenjungfer	*Stylurus flavipes*	R	G
0			Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	R	1
0			Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	*	1
X	0		Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	*	2
0			Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	*	2
0			Grüne Mosaikjungfer	*Aeshna viridis*	1	1
X	0		Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	1	2
			Insekten: Käfer			
0			Heldbock	*Cerambyx cerdo*	◊	1
0			Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1

Kategorie			Art	*Wissenschaftlicher Name*	RL Nds	RL D
V	L	E				
0			Scharlachroter Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	◊	*
X	0		Eremit	*Osmoderma eremita*	◊	2
			Insekten: Schmetterlinge			
0			Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	1	1
0			Eschen-Scheckenfalter[1)]	*Euphydryas maturna*	0	1
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	*Maculinea arion*	1	2
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea nausithous*	1	3
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea teleius*	0	2
0			Großer Feuerfalter[1)]	*Lycaena dispar*	0	2
0			Blauschillernder Feuerfalter[1)]	*Lycaena helle*	0	1
0			Schwarzer Apollofalter[1)]	*Parnassius mnemosyne*	0	1
0			Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	2	V
			Mollusken: Schnecken			
0			Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	◊	1
			Mollusken: Muscheln			
0			Bachmuschel	*Unio crassus*	◊	1

Tabelle 3: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL

Kategorie			Art	*Wissenschaftlicher Name*	RL Nds	RL D
V	L	E				
0			Kriechender Sellerie	*Apium repens*	1	1
0			Einfache Mondraute[1)]	*Botrychium simplex*	0	2
0			Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	2	3
0			Sand-Silberscharte[1)]	*Jurinea cyanoides*	0	2
0			Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2
X	0		Froschkraut	*Luronium natans*	2	2
0			Schierling- Wasserfenchel	*Oenanthe conioides*	1	1
0			Moor- Steinbrech[1)]	*Saxifraga hirculus*	0	1
0			Vorblattloses Leinblatt	*Thesium ebracteatum*	1	1
0			Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	◊

Tabelle 4: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Gastvögel

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	X	0	Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	Zug
X	X	0	Baumfalke	*Falco subbuteo*	Zug
X	0		Bekassine	*Gallinago gallinago*	Zug
0			Bergente	*Aythya marila*	Zug
X	0		Blässgans	*Anser albifrons*	Zug
X	0		Blässhuhn	*Fulica atra*	Zug
X	X	0	Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	Anh I
0			Brachpieper	*Anthus campestris*	Anh I
X	0		Brachvogel	*Numenius arquata*	Zug
X	0		Brandgans	*Tadorna tadorna*	Zug
0			Brandseeschwalbe	*Thalasseus sandvicensis*	Anh I
X	0		Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	Zug
X	0		Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*	Anh I
0			Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundi-naceus*	Zug
X	0		Dunkelwasserläufer	*Tringa erythropus*	Zug
0			Eiderente	*Somateria mollissima*	Zug
X	0		Eisvogel	*Alcedo atthis*	Anh I
X	X	0	Feldlerche	*Alauda arvensis*	Zug
X	0		Fischadler	*Pandion haliaetus*	Anh I
X	0		Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Zug
0			Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	Anh I
X	0		Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	Zug
X	0		Gänsesäger	*Mergus merganser*	Zug
X	X	0	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Zug
X	0		Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	Anh I
0			Grauammer	*Emberiza calandra*	Zug
X	0		Graugans	*Anser anser*	Zug
X	X	0	Graureiher	*Ardea cinerea*	Zug
X	0		Grünschenkel	*Tringa nebularia*	Zug
X	0		Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	Zug
X	X	0	Heidelerche	*Lullula arborea*	Anh I
X	0		Heringsmöwe	*Larus fuscus*	Zug
X	0		Höckerschwan	*Cygnus olor*	Zug
X	0		Kampfläufer	*Chalidris pugnax*	Anh I

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	0		Kanadagans	*Branta canadensis*	Zug
X	0		Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Zug
0			Kiebitzregenpfeifer	*Pluvialis squatarola*	Zug
X	X	0	Kleinspecht	*Dryobates minor*	Zug
X	0		Knäkente	*Spatula querquedula*	Zug
0			Knutt	*Calidris canutus*	Zug
0			Kolbenente	*Netta rufina*	Zug
X	0		Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	Zug
X	X	0	Kornweihe	*Circus cyaneus*	Anh I
X	0		Kranich	*Grus grus*	Anh I
X	0		Krickente	*Anas crecca*	Zug
0			Kurzschnabelgans	*Anser brachyrhynchus*	Zug
0			Küstenseeschwalbe	*Sterna paradisaea*	Anh I
X	0		Lachmöwe	*Chroicocephalus ridibundus*	Zug
X	0		Löffelente	*Spatula clypeata*	Zug
0			Löffler	*Platalea leucorodia*	Anh I
0			Mantelmöwe	*Larus marinus*	Zug
X	0		Merlin	*Falco columbarius*	Anh I
0			Mittelsäger	*Mergus serrator*	Zug
X	X	0	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Zug
X	0		Nachtschwalbe	*Caprimulgus europaeus*	Anh I
X	0		Neuntöter	*Lanius collurio*	Anh I
0			Ohrentaucher	*Podiceps auritus*	Anh I
0			Ortolan	*Emberiza hortulana*	Anh I
X	0		Pfeifente	*Mareca penelope*	Zug
0			Pfuhlschnepfe	*Limosa lapponica*	Anh I
X	0		Pirol	*Oriolus oriolus*	Zug
0			Prachttaucher	*Gavia arctica*	Anh I
X	0		Raubwürger	*Lanius excubitor*	Zug
0			Raufußkauz	*Aegolius funereus*	Anh I
0			Regenbrachvogel	*Numenius phaeopus*	Zug
X	0		Reiherente	*Aythya fuligula*	Zug
0			Ringelgans	*Branta bernicla*	Zug
X	0		Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	Anh I
0			Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	Zug

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	X	0	Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	Anh I
0			Rothalstaucher	*Podiceps grisegena*	Zug
0			Rotkehlpieper	*Anthus cervinus*	Anh I
X	X	0	Rotmilan	*Milvus milvus*	Anh I
X	0		Rotschenkel	*Tringa totanus*	Zug
X	X	0	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	Zug
0			Säbelschnäbler	*Recurvirostra avosetta*	Anh I
0			Sanderling	*Calidris alba*	Zug
0			Sandregenpfeifer	*Charadrius hiaticula*	Zug
X	X	0	Schafstelze	*Motacilla flava*	Zug
0			Schellente	*Bucephala clangula*	Zug
X	0		Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	Zug
X	0		Schnatterente	*Mareca strepera*	Zug
X	0		Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	Zug
X	X	0	Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	Zug
0			Schwarzkopfmöwe	*Ichthyaetus melanoce-phalus*	Anh I
X	0		Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Anh I
0			Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	Anh I
X	0		Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	Anh I
0			Seeregenpfeifer	*Charadrius alexandrinus*	Zug
0			Sichelstrandläufer	*Calidris ferruginea*	Zug
X	0		Silbermöwe	*Larus argentatus*	Zug
X	X	0	Silberreiher	*Ardea alba*	Anh I
X	0		Singschwan	*Cygnus cygnus*	Anh I
0			Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	Anh I
X	0		Spießente	*Anas acuta*	Zug
X	0		Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	Zug
0			Steinwälzer	*Arenaria interpres*	Zug
0			Sterntaucher	*Gavia stellata*	Anh I
X	X	0	Stockente	*Anas platyrhynchos*	Zug
X	0		Sturmmöwe	*Larus canus*	Zug
X	0		Sumpfohreule	*Asio flammeus*	Anh I
X	0		Tafelente	*Aythya ferina*	Zug
X	0		Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	Zug
0			Trauerseeschwalbe	*Chlidonias niger*	Anh I

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	0		Tundrasaatgans	*Anser serriostris*	Zug
0			Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	Anh I
X	0		Uferschnepfe	*Limosa limosa*	Zug
X	0		Uferschwalbe	*Riparia riparia*	Zug
X	X	0	Wachtel	*Coturnix coturnix*	Zug
X	0		Wachtelkönig	*Crex crex*	Anh I
X	0		Waldsaatgans	*Anser fabalis*	Zug
X	0		Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	Zug
X	0		Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	Zug
X	X	0	Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Anh I
X	0		Wasserralle	*Rallus aquaticus*	Zug
X	0		Weißstorch	*Ciconia ciconia*	Anh I
X	0		Weißwangengans	*Branta leucopsis*	Anh I
0			Wendehals	*Jynx torquilla*	Zug
X	0		Wespenbussard	*Pernis apivorus*	Anh I
X	X	0	Wiesenweihe	*Circus pygargus*	Anh I
0			Zwergmöwe	*Hydrocoloeus minutus*	Anh I
X	0		Zwergsäger	*Mergellus albellus*	Anh I
0			Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	Anh I
X	0		Zwergschwan	*Cygnus bewickii*	Anh I
0			Zwergseeschwalbe	*Sternula albifrons*	Anh I
0			Zwergstrandläufer	*Calidris minuta*	Zug
X	0		Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	Zug
			Gastvogelart nach EU-VschRL	Art. 4 Abs.1 (Anhang I) Art. 4 Abs.1 (Zugvogel-arten)	Anh. I Zug

Legende für Tabellen 2 - 4

V: Verbreitungsgebiet

X Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen (Nds.) oder keine Angaben (k. A.) zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden.

0 Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Nds.

L: Lebensraum

X Der erforderliche Lebensraum / die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder k. A. möglich.

0 Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkfaktoren (vgl. 2.2 / 2.3)

X Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

	0 Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. weit verbreitete, ungefährdete Arten).
RL D	**Rote Liste Deutschland** (Binot-Hafke et al., 2012, S. 1; Bundesamt für Naturschutz, 2009, 2014; Gruttke et al., 2016, S. 2; Meinig et al., 2020; Metzing et al., 2018; Ries et al., 2021, 2021, S. 3, 2021; Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020a, 2020b)
RL Nds	**Rote Liste Niedersachsen** (Baumann et al., 2021; Garve, 2004; Haase, 1996; Kirberg, 2025; Laves Binnenfischerei, 2023; Lobenstein, 2004; Podloucky & Fischer, 2013)
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):
	0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
	1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
	2 Stark gefährdet
	3 Gefährdet
	4 Potenziell gefährdet
	II Gäste (Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere)
	G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
	R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
	V Vorwarnliste
	D Daten unzureichend
	* Keine Gefährdung/ ungefährdet
	◊ Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
	N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)
[1)]	ausgestorben nach dem NLWKN, Stand Dez. 2023

4 Erhebung der Bestandssituation

In der Relevanzprüfung wurden keine Empfindlichkeiten der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und der Gastvogelarten nach der VSch-RL festgestellt, sodass keine Bestandserfassungen notwendig sind.

4.1 Methodik der Bestandserfassungen

4.1.1 Untersuchungsgebiet

Das UG umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie direkt angrenzende Bereiche. Westlich wird das UG von der Bundesstraße B70 abgegrenzt, südlich liegt die Bramscher Straße und Wohnbebauung. Östlich verläuft die Hüveder Straße mit dem dahinterliegenden Wohngebiet „Kötterhook“. Nördlich schließt sich das vorhandene Gewerbegebiet an der Hüveder Straße an. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei den Brutvögeln und Fledermäuse sowie Amphibien, da hier mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten gerechnet wurde (vgl. 1.3). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen auf das Vorkommen streng geschützter Arten anderer Tiergruppen (z. B. Reptilien) geachtet.

4.1.2 Brutvögel 2024

Die Bestandserfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen von 6 Kartierdurchgängen von Mitte März bis Ende Juni 2024. Die Termine der avifaunistischen Erfassungen mit jeweils einer kurzen Wetterbeschreibung werden im Folgenden aufgeführt:

Tabelle 5: Auflistung der Brutvogelbegehungstermine mit Wetterdaten

Datum	Wetterdaten
19.03.2024	Stark bewölkt, 8°C, 1 bis 2 Bft
11.04.2024	Bedeckt, 8°C, 2 bis 3 Bft
25.04.2024	Leicht bedeckt, 4 °C, 0 bis 1 Bft
16.05.2024	Sonnig, 20 °C, 3 Bft
30.05.2024	Bedeckt, 18 bis 19 °C, 0 bis 1 Bft
20.06.2024	Wolkig, 14 °C, 2 bis 3 Bft

Beaufortskala (Bft)	Windstärke	km/h	Beaufortskala (Bft)	Windstärke	km/h
0	windstille, Flaute	< 1	7	steifer Wind	50-61
1	leichter Zug	1-5	8	stürmischer Wind	62-74
2	leichte Brise	6-11	9	Sturm	75-88
3	schwache Brise	12-19	10	schwerer Sturm	89-102
4	mäßige Brise	20-28	11	orkanartiger Sturm	103-117
5	frische Brise	29-38	12	Orkan	>117
6	starker Wind	39-49			

Alle Arten wurden registriert, in einer Artenliste zusammengefasst und hinsichtlich ihres Status bewertet. Überflüge, Flugbewegungen und Rastbestände wurden ebenfalls mit aufgenommen.

4.1.3 Fledermäuse 2024

Für die Erfassung der Fledermäuse wurden Detektorbegehungen durchgeführt. Dabei wurde in der Regel das UG von einer Person mit langsamer Geschwindigkeit an insgesamt 5 Terminen entlang von Wegen abgelaufen. Zudem wurden die Heckenstrukturen begangen. Es kamen der Detektor „Pettersson D200“ (Heterodyn-Zeitdehner-Detektor) und der Batlogger zum

Einsatz. In der folgenden Tabelle werden die Erfassungstermine mit den Wetterdaten aufgelistet:

Tabelle 6: Auflistung der Fledermauserfassungsnächte mit Wetterdaten

Datum	Wetterbeschreibung	Bemerkung
14.05.2024	Wolkenlos, 21°C bis 18°C, 1 bis 3 Bft	
14.06.2024	Bedeckt, 14°C, 1 Bft	Kontrolle auf morgendliches Schwärmen an möglichem Quartier
27.06.2024	bewölkt, 24°C bis 22°C, 0 bis 1 Bft	
16.08.2024	Bewölkt, 20°C bis 17°C, 0 bis 1 Bft	
18.09.2024	Leicht bewölkt, 16°C bis 14°C, 1 bis 2 Bft	

4.1.4 Amphibien 2025

Im Jahr 2025 erfolgten insgesamt 4 Begehungen zur Erfassung der Amphibien. Hierbei beschränkten sich die Erfassungen auf den südlich im Geltungsbereich befindlichen Graben. Dabei wurde der Graben und die direkt angrenzenden Bereiche begangen.

Tabelle 7: Auflistung der Amphibienbegehungstermine mit Wetterdaten

Datum	Wetterdaten
26.02.2025	Stark bewölkt, 8°C, 2 Bft
07.04.2025	wolkenlos, 5°C, 1 bis 2 Bft
05.05.2025	wolkig – stark bewölkt, 15 °C, 3 bis 4 Bft
23.07.2025	bewölkt, 20 °C, 2 Bft

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Brutvögel 2024

Alle im Zuge der Brutvogelerfassung 2024 im UG festgestellten Vogelarten werden in der folgenden Tabelle mit Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Die Lage und Verteilung der Reviere können dem Anhang entnommen werden.

Tabelle 8: Auflistung aller erfassten Vogelarten 2024 mit Anzahl der Reviere

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**RL D**	**RL Nds**	**D AV**	**EG AV**	**VS RL**	**Vorkommen/Status / Bemerkungen**
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	*	*			●	GVA, NG
Hohltaube	*Columba oenas*	*	*			●	BV, 1 Revier außerhalb des Geltungsbereiches
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*			●	BV, 6 Reviere
Steinkauz	***Athene noctua***	**V**	**3**		**A**	●	**BV, 1 Revier**
Turmfalke	***Falco tinnunculus***	*****	**V**		**A**	●	**NG**
Dohle	*Coloeus monedula*	*	*			●	BV, 1 Revier
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	*	*			●	GVA, NG
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*			●	NG
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	*	*			●	BV, 1 Revier außerhalb des Geltungsbereiches
Kohlmeise	*Parus major*	*	*			●	BV, 2 Reviere
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3			●	BN, Kolonie
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	*	*			●	NG
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*			●	BV, 4 Reviere
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	*	*			●	BZF außerhalb des Geltungsbereiches
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*			●	BV, 1 Revier außerhalb des Geltungsbereiches
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	3			●	BZF außerhalb des Geltungsbereiches
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*			●	BV, 4 Reviere
Star	*Sturnus vulgaris*	3	3			●	NG
Amsel	*Turdus merula*	*	*			●	BV, 3 Reviere
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*			●	BV, 1 Revier außerhalb des Geltungsbereiches

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status / Bemerkungen
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*			●	BV, 2 Reviere
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	3	3			●	BZF außerhalb des Geltungsbereiches
Haussperling	*Passer domesticus*	*	*			●	BV, Kolonie
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*			●	BV, 2 Reviere außerhalb des Geltungsbereiches
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*			●	BV, 3 Reviere
Grünfink	*Chloris chloris*	*	*			●	BZF außerhalb des Geltungsbereiches
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	V			●	BZF außerhalb des Geltungsbereiches

LEGENDE

Fett-Druck streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

RL D **Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT 2020)**

RL Nds **Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)**

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
V	Vorwarnliste
*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
◊	Nicht bewertet

RL W **Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)**

Gefährdungskategorien der RL W:

0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
V	Vorwarnliste
*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
-	Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I^{W}) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2013)

D AV **Bundesartenschutzverordnung**

SG In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)

EG AV **EG-Artenschutzverordnung**

A In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)

VS RL **Vogelschutzrichtlinie**

● Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL

Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)				
Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen					
BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD	überfliegender Durchzügler
Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF	Brutzeitfeststellung
GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2				
(Sortierung der Vogelarten nach „Artenliste der Vögel Deutschlands“ BARTHEL & KRÜGER 2018)					

Es wurden insgesamt 27 Vogelarten im UG nachgewiesen. Bei 11 Arten konnten Reviermittelpunkte bzw. Kolonien innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 202 ermittelt werden. Innerhalb des Änderungsbereiches der Flächennutzungsplanung befinden sich lediglich 6 Arten.

Die Kolonie der Rauchschwalbe wurde im Bereich der alten Hofstelle festgestellt. Vor allem auf der „Diele“, welche im Erfassungszeitraum als Bullen- bzw. Kälberstall genutzt wurde, wurden Rauchschwalben erfasst.

Als streng geschützte Art trat der Steinkauz mit einem Revier auf. Der Reviermittelpunkt liegt dabei innerhalb der Streuobstwiese. Der genaue Brutstandort konnte nicht ermittelt werden. Der Turmfalke wurde lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Vogelarten, die auf der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) zu finden sind, sind ebenfalls der Turmfalke und der Steinkauz, die Rauchschwalbe mit einer Brutkolonie, sowie die Gartengrasmücke, Trauerschnäpper und Stieglitz mit Brutzeitfeststellung und der Star als Nahrungsgast.

Zusammenfassend kann für die umliegenden Gehölzstrukturen sowie für die Streuobstwiese eine hohe Bedeutung für Brutvögel herausgestellt werden. Das alte Wohnhaus mit Wirtschaftstrack dient den Arten Dohle, Haussperling und Rauchschwalbe als Bruthabitat. Entsprechend hat dieses Gebäude auch eine hohe Bedeutung für diese Arten.

4.2.2 Fledermäuse 2024

Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurden folgende Fledermausarten im UG nachgewiesen.

Tabelle 9: Auflistung aller erfassten Fledermausarten 2024

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	FFH	EZ	Nach-weisme-thode	Vorkommen/ Status im UG/ Bemerkungen
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	2	IV	U1	D, S	J, T
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	*	- (D)	IV	XX	D	J
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	*	2	IV	U1	D	J
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	3 (*)	IV	FV	D, S	J, B
Myotis unbest.	*Myotis spec.*					D	J
Großer oder Kleiner Abendsegler	*Nyctalus spec.*					D	U

LEGENDE

RL D **Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG et al. 2020)**

RL Nds **Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKEN-ROTH 1993), in Klammern aktuelle Gefährdungseinstufung nach NLWKN (2011)**

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
*	ungefährdet
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion (D)
V	Arten der Vorwarnliste (D)
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (D)
D	Daten defizitär (D)
4	Potenziell gefährdet (Nds.)
I	Vermehrungsgäste
II	Gäste

FFH **FFH- Richtlinie**

IV	Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Art (streng zu schützende Tierart)
II	Im Anhang II der FFH-RL aufgeführte Art

EZ = Erhaltungszustand **Erhaltungszustände der Arten in der atlantischen Region; Gesamtbewertung (Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH- Richtlinie (BfN 2019)**

U2	ungünstig - schlecht
U1	ungünstig - unzureichend
FV	günstig
XX	unbekannt

Nachweismethode

D	Detektor
S	Sichtbeobachtung

Vorkommen/ Status im UG/ Bemerkungen:

J	Jagd	B	Balz	U	Überflug	Q	(Einzel)Quartier
(Q)	Quartiere möglich	WQ	Winterquartier	BQ	Balzquartier	T	Transferflug

Im Rahmen der gesamten Erfassungen konnten vier Fledermausarten sicher bestimmt werden. Weitere Detektorkontakte sind den zwei Gattungen Myotis und Nyctalus zuzuordnen. Bei den Detektorkontakten der Gattung Nyctalus handelt es sich entweder um den Großen oder den Kleinen Abendsegler. Die Abendsegler traten nur überfliegend auf. Eine sichere Unterscheidung war nicht möglich.

Während der Erfassungsdurchgänge konnten keine Quartiere festgestellt werden.

Der Einflug von mehreren Breitflügelfledermäusen aus Richtung Osten (entlang der Grabenstruktur an der Straße „Kötterhook“) lässt ein Quartier im Bereich der Siedlungen östlich des Plangebietes vermuten. Im Bereich der Grabenstruktur entlang der „Hüveder Straße“, entlang der Heckenstrukturen sowie im Bereich der Streuobstwiese konnten intensiv jagende Breitflügelfledermäuse nachgewiesen werden. Bis zu 5 Breitflügelfledermäuse konnten dabei gleichzeitig beobachtet werden.

Zwergfledermäuse konnten vor allem im Bereich der alten Hofstelle und im Bereich des Wohnhauses intensiv jagend nachgewiesen werden. Bis zu 2 Tiere gleichzeitig konnten beobachtet werden. Auch traten in diesem Bereich vermehrt Balzaktivitäten der Zwergfledermaus auf (nicht stationär, Balz im Flug).

Mückenfledermäuse, Rauhautfledermäuse und *Myotis spec*. traten nur vereinzelt im UG auf.

Zusammenfassend kann für die umliegenden Gehölz- und Grabenstrukturen sowie für die Streuobstwiese eine hohe Bedeutung für Fledermäuse herausgestellt werden (siehe Blatt 2).

4.2.3 Amphibien

An den Erfassungsterminen konnten keine Amphibien und/ oder deren Entwicklungsformen in dem Graben innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden. Eine besondere Bedeutung des Grabens für Amphibien kann nicht herausgestellt werden.

Dem Vorsorgeprinzip entsprechend kann eine Vermeidungsmaßnahme ggf. noch vorliegende Bedenken bei dem Grabenausbau bzw. Umbau zu einem Regenrückhaltebecken berücksichtigen. Es kann immer sein, dass Amphibien einwandern. Entsprechend sind Maßnahmen an dem vorhandenen Graben im Geltungsbereich unter Schonung von Amphibien vorzunehmen (in der Regel im September/ Oktober). In dem angegeben Zeitfenster können Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Außerhalb dieses Zeitfensters ist durch den Einsatz einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern (siehe Vermeidungsmaßnahme V2 und V3).

Vor diesem Hintergrund wird auf eine vertiefende Betrachtung verzichtet. Es wurden keine Amphibien im Graben nachgewiesen.

4.2.4 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im UG geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2024 bzw. 2025 entsprechend bestätigt und bekräftigt. Vor allem auch auf das Vorhandensein von Reptilien wurde geachtet. Es wurden Steine und Platten angehoben, die ein mögliches Versteck darstellten.

Da der vorhandene Graben zum Teil trockenfällt, kann eine besondere Bedeutung auch für Fische nicht herausgestellt werden.

5 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Brutvögel

Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Planung eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in ökologischen Gilden zusammengefasst (z. B. gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung

- Steinkauz (streng geschützt, Vorwarnliste in D. und gefährdet in Nds.)
- Rauchschwalbe (Vorwarnliste in D. und gefährdet in Nds.)

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter (Kohlmeise)
- Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter (Ringeltaube, Zilpzalp, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Buchfink)
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter (Dohle, Haussperling)

Nahrungs- und Wintergäste, Überflieger und rastende Durchzügler, Brutzeitfeststellungen (Austernfischer, Turmfalke, Saatkrähe, Rabenkrähe, Schwanzmeise, Sumpfrohrsänger, Gartengrasmücke, Star, Trauerschnäpper, Grünfink, Stieglitz)

Steinkauz (*Athene noctua*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Der Steinkauz bevorzugt ausgedehnte Grünlandlebensräume in strukturreichen bäuerlichen Kulturlandschaften. Die Art nutzt Kopfweiden und andere höhlenreiche Bäume als Nisthabitat und Tageseinstand. Weiterhin werden gern alte Streuobstwiesen, Gemäuer und Feldscheunen als Nisthabitat angenommen. Zur Nahrungssuche werden kurzrasige (beweidete) Dauergrünlandflächen aufgesucht und geschlossene Waldgebiete gemieden. Der Steinkauz benötigt Ansitzmöglichkeiten (z. B. Koppelpfähle) zur Jagd. Die Art ist nicht im Bergland (oberhalb 300 m ü. NN) und auf den Inseln vertreten (NLWKN, 2011). Bundesweit gibt es ca. 7.500-8.500 Reviere mit stabilen Bestandstrends (Gerlach et al., 2019). In Niedersachsen liegen ca. 750 Reviere. Der langfristige Bestandstrend (1900-2020) zeigt einen deutlichen Rückgang der Bestände, der kurzfristige Bestandstrend (1996-2020) weist eine deutliche Zunahme auf (Krüger & Sandkühler, 2022).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Brutplätze sowie alle regelmäßig genutzten Schlaf- und Ruheplätze.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Der streng geschützte Steinkauz steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands und wird in der Roten Liste Niedersachsens und Bremens als „gefährdet“ geführt (Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavy et al., 2020).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Der Steinkauz konnte im Bereich der alten Streuobstwiese innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden. Der gesamte Bereich der Streuobstwiese dient dem Steinkauz als Lebensraum. Der Brutplatz konnte nicht ausfindig gemacht werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V2: Bauzeitenbeschränkung

Vermeidungsmaßnahme V3: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Ausgleichsmaßnahme A1: “Ersatzlebensraum Steinkauz”

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Der Brutstandort des Steinkauzes ist nicht bekannt. Dieser kann innerhalb eines Gebäudes im Geltungsbereich liegen oder auch in einem alten Obstbaum. Werden die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 berücksichtigt, übersteigt dieses Risiko der Verletzung bzw. Tötung (einschließlich der Entwicklungsformen) jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Innerhalb des Geltungsbereiches werden u.a. Flächen für Gewerbe, Sonstiges Sondergebiet und Verkehr zur Verfügung gestellt. Eine Räumung der Fläche ist bis zur Bebauung erfolgt, sodass bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen durch die Anlagen bzw. den Betrieb keine Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden.

Steinkauz (*Athene noctua*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Während der Bauphase ist mit Störungen in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind diese Störungen nicht als erheblich einzustufen.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, da für den Steinkauz ein Ersatzlebensraum geschaffen wird, der nicht im Wirkraum der zukünftigen Bebauung liegt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒ Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Baubedingt:

Durch die Beseitigung der alten Streuobstwiese und den Verlust der Gebäudestrukturen auf dem Hofgelände wird dem nachgewiesenem Steinkauz die Fortpflanzungsstätte entnommen. Vor diesem Hintergrund wird für den Steinkauz ein Ersatzlebensraum im räumlichen Zusammenhang geschaffen (siehe Ausgleichsmaßnahmen A1), damit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin erfüllt wird und der Verbotstatbestand nicht ausgelöst wird.

Diese Ausgleichsmaßnahme umfasst mindestens den Flächenumfang der betroffenen alten Streuobstwiese. Es ist geplant auf der anderen Straßenseite der Bundesstraße B70 eine intensiv genutzte Grünlandfläche in eine extensiv genutzte Streuobstwiese umzuwandeln. Die neu angelegte Streuobstwiese wird durch einen Wall oder eine Gehölzanpflanzung abgeschirmt, um negative Wirkungen des Straßenverkehrs zu minimieren. Da die zu pflanzenden Obstbäume noch keinen Brutstandort zur Verfügung stellen können, sind in der angrenzenden Baum-Strauch-Hecke entlang der Straße “Am Bloomholt” zwei Steinkauzröhren aufzuhängen. Damit der Partner auch einen Ruheplatz beziehen kann, ist im weiteren Umfeld eine weitere Steinkauzröhre anzubringen. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme A1 wird das Eintreten des Verbotstatbestandes verhindert.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Der Ersatzlebensraum für den Steinkauz liegt auf der anderen Straßenseite der B70. Es erfolgt eine Abschirmung zur B70. Erhebliche negative Wirkungen durch innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen Gebäude oder durch den Betrieb können somit ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Als Kulturfolger leben Rauchschwalben vor allem im ländlichen Raum, wo sie Ställe, Scheunen, mitunter auch Brücken, Schächte etc. zum Bau ihrer Nester aufsuchen. Zur Nahrungssuche sind sie auf eine offene Landschaft (Felder, Wiesen, Gewässer) angewiesen und fehlen daher in städtischen Zentren (Bauer et al., 2005). Bei ungünstigen Witterungen können sich große Scharen dieser Art über Gewässern bilden (Bauer et al., 2011). Rauchschwalben sind Langstreckenzieher, die ihre Winterquartiere in Afrika anfliegen. In Mitteleuropa ist die Art regelmäßiger Brut- und Sommervogel.

Der bundesweite Bestand wird auf 480.000 bis 920.000 Reviere geschätzt (Gerlach et al., 2019). In Niedersachsen geht man von ca. 100.000 Reviere aus, wobei der langfristige (1900-2020) Trend einen deutlichen Rückgang der Bestände verzeichnet, der kurzfristige (1996-2020) Trend zeigt sogar eine starke Abnahme der Bestände um mehr als 20 % (Krüger & Sandkühler, 2022).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies sind in der Regel regelmäßig genutzte Brutplätze sowie die regelmäßig genutzten Schlafplätze, auch wenn sie in der winterlichen Abwesenheit unbenutzt sind.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Auf der Roten Liste Deutschlands wird die Rauchschwalbe auf der Vorwarnliste geführt, auf der Roten Liste Niedersachsens und Bremens wird sie als „gefährdet“ eingestuft (Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavy et al., 2020).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Die Rauschschwalbe wurde mit einer Brutkolonie im alten Wirtschaftsgebäude der Hofstelle innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V2: Bauzeitenbeschränkung

Vermeidungsmaßnahme V3: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Ausgleichsmaßnahme A2: “Ersatzbrutstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Werden die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 berücksichtigt, übersteigt das Risiko der Verletzung bzw. Tötung (einschließlich der Entwicklungsformen) nicht das allgemeine Lebensrisiko.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Innerhalb des Geltungsbereiches werden u.a. Flächen für Gewerbe, Sonstiges Sondergebiet und Verkehr zur Verfügung gestellt. Eine Räumung der Fläche ist bis zur Bebauung erfolgt, sodass bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen durch die Anlagen bzw. den Betrieb keine Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Während der Bauphase ist mit Störungen in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind diese Störungen nicht als erheblich einzustufen.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, da für die Rauchschwalbe Ersatzbrutstätten aufgehängt werden. Der Standort der Ersatzbrutstätten liegt vornehmlich an der neuen Hofstelle in etwa 1,1 km und somit außerhalb des Wirkraumes des Geltungsbereiches.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Baubedingt:

Durch den Abriss der Gebäudestrukturen auf dem Hofgelände innerhalb des Geltungsbereiches werden Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalbe zerstört. Vor diesem Hintergrund werden für die Rauschschwalbe Ersatzbrutstätten aufgehängt (siehe Ausgleichsmaßnahmen A2), damit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt und der Verbotstatbestand nicht ausgelöst wird.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Die Ersatzbrutstätten werden in etwa 1,1 km Entfernung zum Geltungsbereich aufgehängt. Erhebliche negative Wirkungen durch innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen Gebäude oder durch den Betrieb können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Gerlach et al., 2025; Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavy et al., 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Brutvogelbestandserfassungen 2024 im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für die genannten Arten konnte ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht erbracht werden.

Kohlmeise

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Der notwendige Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Vermeidungsmaßnahme V2: Bauzeitenbeschränkung

Vermeidungsmaßnahme V3: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Ausgleichsmaßnahme A2: “Ersatzbrutstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Im Siedlungsgehölz entlang der Hüveder Straße konnte ein Revier der Kohlmeise nachgewiesen werden. Dieser Gehölzbestand wird laut Planung als Lebensraum verloren gehen. Solange die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 Berücksichtigung finden, übersteigt dieses Risiko jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Innerhalb des Geltungsbereiches werden u.a. Flächen für Gewerbe, Sonstiges Sondergebiet und Verkehr zur Verfügung gestellt. Eine Räumung der Fläche ist bis zur Bebauung erfolgt, sodass bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen durch die Anlagen bzw. den Betrieb keine Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden.

Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Während der Bauphase ist mit Störungen in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind diese Störungen nicht als erheblich einzustufen.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Die aufgeführte Art gilt als ungefährdet und unempfindlich gegenüber menschlichen Strukturen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒ Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Baubedingt:

Durch die Fällung der Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches werden Fortpflanzungs- und Ruhstätten zerstört. Vor diesem Hintergrund werden für die Kohlmeise Ersatzbrutstätten aufgehängt (siehe Ausgleichsmaßnahmen A2), damit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt und der Verbotstatbestand nicht ausgelöst wird.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Die Ersatzbrutstätten können innerhalb oder direkt an den Geltungsbereich angrenzend angebracht werden. Die Kohlmeise gilt als ungefährdet und unempfindlich gegenüber menschlichen Strukturen. Erhebliche anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkungen werden somit ausgeschlossen.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und ihren Habitatansprüchen. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zum Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Gerlach et al., 2025; Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavy et al., 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Brutvogelbestandserfassungen 2024 im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für die genannten Arten konnte ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht erbracht werden.

Ringeltaube, Zilpzalp, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Buchfink

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Der notwendige Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Vermeidungsmaßnahme V2: Bauzeitenbeschränkung

Vermeidungsmaßnahme V3: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja	☐
Nein	☐

Baubedingt:

Im Bereich der Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches wurden die oben genannten Arten nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Innerhalb des Geltungsbereiches werden u.a. Flächen für Gewerbe, Sonstiges Sondergebiet und Verkehr zur Verfügung gestellt. Eine Räumung der Fläche ist bis zur Bebauung erfolgt, sodass bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen durch die Anlagen bzw. den Betrieb keine Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden.

Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Während der Bauphase ist mit Störungen auf die genannten Arten im unmittelbaren Umfeld des Bauortes zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 sind diese Störungen nicht als erheblich einzustufen.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Die aufgeführten Arten gelten als ungefährdet und unempfindlich gegenüber menschlichen Strukturen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Baubedingt:

Durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches gehen Fortpflanzungs- bzw. Ruhstätten verloren. Insgesamt etwa 2.200 m² Gehölzfläche sowie Einzelbäume werden überplant. Dem gegenüber stehen die Neuanlage von Gehölzflächen von über 4.700 m². Außerdem werden durch die Lage der Baugrenze im nordöstlichen Bereich die vorhandenen Gehölze außerhalb des Geltungsbereiches geschützt. Eine Bebauung innerhalb des Baumkronenbereiches wird ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um Arten, die ungefährdet und unempfindlich gegenüber menschlichen Strukturen sind. Ihre Nester werden in jedem Jahr neu angelegt. Ein Ausweichen auf andere Bereiche ist möglich.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Die genannten Arten gelten als ungefährdet und unempfindlich gegenüber menschlichen Strukturen. Erhebliche anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkungen werden somit ausgeschlossen.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in / an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025). Aufgrund des begrenzten Angebotes solcher Brutplätze konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein. Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Gerlach et al., 2025; Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavy et al., 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Brutvogelbestandserfassungen für die geplante Stallanlage Schartmann 2026 im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für die genannten Arten konnte ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht erbracht werden.

Dohle, Haussperling.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V2: Bauzeitenbeschränkung

Vermeidungsmaßnahme V3: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Ausgleichsmaßnahme A2: “Ersatzbrutstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Werden die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 berücksichtigt, übersteigt das Risiko der Verletzung bzw. Tötung (einschließlich der Entwicklungsformen) nicht das allgemeine Lebensrisiko.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Innerhalb des Geltungsbereiches werden u.a. Flächen für Gewerbe, Sonstiges Sondergebiet und Verkehr zur Verfügung gestellt. Eine Räumung der Fläche ist bis zur Bebauung erfolgt, sodass bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen durch die Anlagen bzw. den Betrieb keine Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Während der Bauphase ist mit Störungen in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind diese Störungen nicht als erheblich einzustufen.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagebedingt sind keine Störungen für die oben genannte Arten erkennbar, da sie häufig sind und an Hofstellen und Gebäuden siedeln.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☐

Ja ☒

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☒

Nein ☐

Baubedingt:

Durch den Abriss der Gebäudestrukturen auf dem Hofgelände innerhalb des Geltungsbereiches werden Fortpflanzungsstätten der genannten Arten zerstört. Vor diesem Hintergrund werden für die Dohle und den Haussperling Ersatzbrutstätten aufgehängt (siehe Ausgleichsmaßnahmen A2), damit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt und der Verbotstatbestand nicht ausgelöst wird.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Die Ersatzbrutstätten können innerhalb oder direkt an den Geltungsbereich angrenzend angebracht werden. Die genannten Arten gelten als ungefährdet und unempfindlich gegenüber menschlichen Strukturen. Erhebliche anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkungen werden somit ausgeschlossen.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler, Brutzeitfeststellungen

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Nahrungsgäste, Überflieger oder Durchzügler im UG nachgewiesen wurden oder für die eine Brutzeitfeststellung erbracht werden konnte.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Die Arten wurde im Rahmen der Brutvogelbestandserfassungen für die geplanten Stallanlage Schartmann 2026 als Nahrungsgast festgestellt. Ein Brutverdacht/ -nachweis konnte nicht erbracht werden.

Austernfischer, Turmfalke, Saatkrähe, Rabenkrähe, Schwanzmeise, Sumpfrohrsänger, Gartengrasmücke, Star, Trauerschnäpper, Grünfink, Stieglitz

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Die oben genannten Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgast bzw. als Brutzeitfeststellung festgestellt, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch die Planung vollständig ausgeschlossen werden können.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Es ist nicht bekannt, dass durch die Umsetzung der Planung, die genannt Arten zu Schaden kommen könnten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler, Brutzeitfeststellungen

Baubedingt:
Die aufgeführten Arten nutzten das UG zeitweise zur Nahrungssuche oder wurden mit einer Brutzeitfeststellung erfasst. Brutreviere konnten nicht ermittelt werden. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Anlage- / Betriebsbedingt:
Da für die Arten im Geltungsbereich keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒
Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐
Nein ☐

Baubedingt:
Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im Geltungsbereich festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage- / Betriebsbedingt:
Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

5.2 Fledermäuse

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung; sind Bestands- und Betroffenheitssituation bei mehreren Arten ähnlich, können diese zusammenfassend abgehandelt werden. Im Zuge der Fledermausbestandserfassungen 2024 sind 4 Fledermausarten sicher festgestellt worden. Dabei konnten lediglich für die Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus eine hohe Bedeutung bestimmter Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches herausgestellt werden. Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden. Bei den Arten, für die keine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches herausgestellt werden konnte, wird keine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt. Eine erhebliche Betroffenheit kann im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Nachfolgend erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Zwergfledermaus

Die beiden aufgeführten Fledermausarten können zusammengefasst abgehandelt werden. Breitflügelfledermäuse und Zwergfledermäuse sind typische Gebäude bewohnende Arten und haben ähnliche Nahrungshabitatansprüche.

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Als typische Hausfledermaus hat die Breitflügelfledermaus ihre Sommerquartiere fast immer in oder an Gebäuden. Nur selten ziehen sich einzelne Tiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Die Winterquartiere sind in kleinen Gruppen in Höhlen, Stollen und Kellern zu finden. Jagdgebiete bestehen meist in der Nähe der Quartiere über offenen Flächen mit Gehölzbeständen am Rande, vielfach auch entlang der Waldwege oder an alten Bäumen (Rosenau, 2001). Wochenstubenquartiere liegen in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken (Dietz et al., 2007b).

Die Breitflügelfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Auch mehrere Ostfriesische Inseln sind von der Art besiedelt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN, 2023a).

Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden (Boye et al., 1999). Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (Dietz et al., 2007b). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von zirka 2 km um das Quartier (Petersen, Ellwanger, Biewald, et al., 2004). Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten (Dietz et al., 2007b).

Die Zwergfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Sie ist in Niedersachsen weit verbreitet. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeichnet sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus (NLWKN, 2023b).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Wochenstuben (auch in Gebäuden) sowie alle regelmäßig genutzten Winter- und Zwischenquartiere.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Die Arten Breit- und Zwergfledermaus wurden bei den Bestandserfassungen 2024 erfasst und Bereiche mit besonderer Bedeutung wurden als Nahrungshabitat innerhalb des Geltungsbereiches herausgestellt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und / oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Der notwendige Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Vermeidungsmaßnahme V2: Bauzeitenbeschränkung

Vermeidungsmaßnahme V3: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Vermeidungsmaßnahme V4: Beleuchtungskonzept

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Im Zuge der Bestandserfassungen konnten keine Quartiere nachgewiesen werden. Da aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass Fledermäuse die Gebäudestrukturen auf der alten Hofstelle als Quartier nutzen, sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 werden keine Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Innerhalb des Geltungsbereiches werden u.a. Flächen für Gewerbe, Sonstiges Sondergebiet und Verkehr zur Verfügung gestellt. Eine Räumung der Fläche ist bis zur Bebauung erfolgt, sodass bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen durch die Anlagen bzw. den Betrieb keine Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind keine baubedingten Störungen auf Breitflügelfledermäuse und Zwergfledermäuse zu erwarten. Die Maßnahmen wirken temporär, räumlich begrenzt und finden in der Regel über Tag statt. Zudem greifen bei den Abrissarbeiten die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3, sodass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Die nachgewiesene bedeutende Flugstraße wird nicht tangiert.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Für die beiden genannten Arten verändern sich durch die neue Bebauung und Nutzung des Geltungsbereiches die bedeutenden Nahrungshabitate. Die Breitflügelfledermäuse haben vornehmlich im Bereich der Gehölze und vor allem intensiv im Bereich des Grabens gejagt. Die Zwergfledermäuse wurden intensiv jagend auf der alten Hofstelle nachgewiesen. Durch die Neuanlage des Regenrückhaltebeckens werden Wasserflächen geschaffen, die auch weiterhin zur Jagd aufgesucht werden können. Zudem bieten die geplanten Grünflächen (Anpflanzungsflächen) neuen Jagdlebensraum für Fledermäuse. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V4 wird dafür gesorgt, dass nicht unnötig die Gebäude und Flächen beleuchtet werden. Grundsätzlich jagen die beiden genannten Arten innerhalb von Siedlungsstrukturen. Breitflügelfledermäuse und Zwergfledermäuse nutzen auch künstliches Licht. Gezielt werden Straßenlaternen aufgesucht, um dort zu jagen. Die beiden Arten gelten bei der Jagd als opportunistisch (Voigt et al., 2019). Das heißt, dass die Fledermäuse bei der Nahrungssuche Standorte mit Kunstlicht aufsuchen, da der mögliche Vorteil eines höheren Insektenvorkommens in der Nähe von Kunstlicht das potenziell erhöhte Risiko, gefressen zu werden, überwiegen kann.

Erhebliche Störungen durch die veränderte Nutzung können nicht herausgestellt werden.

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Im Zuge der Bestandserfassungen konnten keine Quartiere nachgewiesen werden. Entsprechend werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Ebenso sind anlage- und betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

6 Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen des Artenschutzes, die vor geplanten oder notwendigen Eingriffen in die Natur stattfinden (vgl. 1.3). Hintergrund ist die Wahrung der ökologisch-funktionalen Kontinuität betroffener Tierarten bzw. Populationen. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet § 44 Abs. 5 i. V m. § 15 BNatSchG.

6.1 Artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1 Allgemein:
  - Der notwendige Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V2 Bauzeitenbeschränkung:
  - Fäll- und Rodungsarbeiten:
    Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September **nicht** durchgeführt werden, um baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Gehölz bewohnenden Tieren (insbesondere Vögeln und Fledermäusen) zu vermeiden. Müssen Gehölze gefällt werden, die Baumhöhlen (z. B. Spechthöhlen) enthalten, sind diese vorab – sofern möglich – durch qualifiziertes Fachpersonal auf Besatz zu überprüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Baumhöhlen auch im Winter als Quartier für Fledermäuse dienen können.
    Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor den Fäll- und Rodungsarbeiten das Baufeld durch geeignetes Fachpersonal auf mögliche Nester und Quartiere hin zu überprüfen. Sollten keine Nester bzw. Quartiere vorgefunden werden, können die Fäll- und Rodungsarbeiten vorgenommen werden.

Diese Vermeidungsmaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

- Abrissarbeiten:
  Abrissarbeiten dürfen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September **nicht** durchgeführt werden, um baubedingte Tötungen oder Verletzungen von gebäudebewohnenden Tieren (insbesondere Vögeln und Fledermäusen) zu vermeiden.
  Vor Beginn der Abbruch- und Räumungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine geschützten Tierarten durch die Baufeldfreimachung beeinträchtigt werden.
  Eine ökologische Baubegleitung durch fachkundiges Personal hat die abzureißenden Gebäude vorab auf Vorkommen geschützter Arten – insbesondere Fledermäuse und Vögel – zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die ökologische Baubegleitung gewährleistet eine artenschutzgerechte Durchführung der Abrissarbeiten während der gesamten Bauphase und dient der Umsetzung des vorsorgenden Artenschutzes.

- Maßnahmen an dem vorhandenen Graben im Geltungsbereich sind unter Schonung von Amphibien vorzunehmen (in der Regel im September/ Oktober).

- Werden im Zuge der vorbereitenden Maßnahmen, wie der Baufeldfreimachung, oder während des weiteren Bauablaufs Arbeitspausen eingelegt, ist vor Wiederaufnahme der Bautätigkeiten durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Ansiedlung planungsrelevanter Arten (z. B. Brutvögel, Reptilien, Amphibien) erfolgt ist. Die Kontrolle hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

- <u>Vermeidungsmaßnahme V3 Ökologische Baubegleitung:</u>
  Grundsätzlich gilt: Während der Umsetzungsphase und bei der Umsetzung der festgelegten artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

  - Durch die ökologische Baubegleitung ist zu gewährleisten, dass vorkommende wildlebende Tierarten nicht durch die Bautätigkeiten beeinträchtigt werden.

  - Die Standortauswahl und die Anbringung der Ersatzbrutstätten erfolgt in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems).

- Vermeidungsmaßnahme V4 Beleuchtungskonzept:

  - Eine nächtliche Beleuchtung ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden. Die Beleuchtung ist entsprechend so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der angrenzenden Gehölzbestände vermieden wird. Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird (Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung). Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, trotz möglicher Beschädigung oder (Teil)-Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu bewahren. Im Prinzip geschieht dies, indem die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätte vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/ oder Verbesserung der Habitate so erhöht wird, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

- Ausgleichsmaßnahme A1 „Ersatzlebensraum Steinkauz“

  - Die alte Streuobstwiese wird durch die Planungen verloren gehen und somit auch der Lebensraum des Steinkauzes. Um diesen Verlust auszugleichen, ist auf der direkt gegenüberliegenden Straßenseite (B70) ein Ersatzlebensraum für den Steinkauz zu schaffen. Diese Kompensationsfläche (Gemarkung Bramsche, Flur 130, Flurstück 69) ist als Fläche für die Entwicklung von Streuobstwiese (Ersatzhabitat) geeignet. Sie liegt in unmittelbarer Nähe.

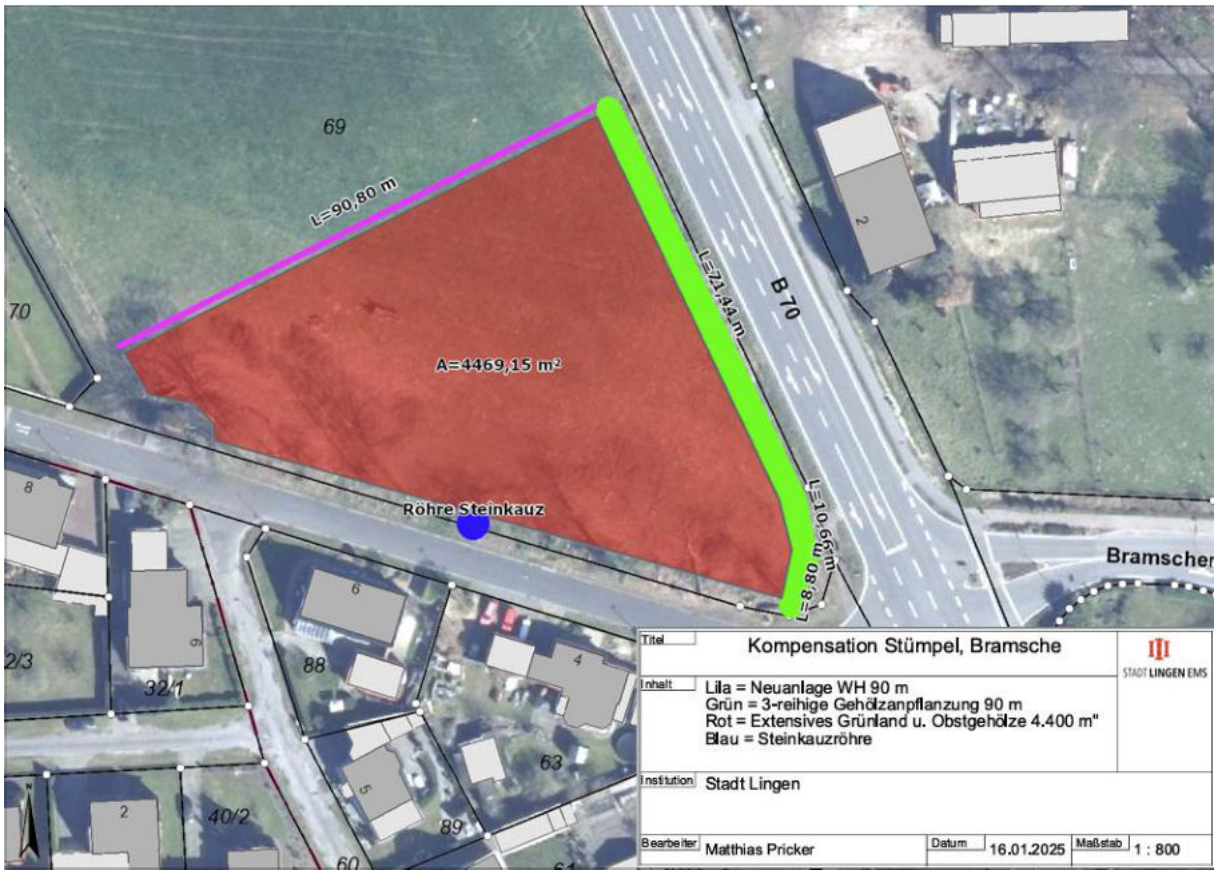


Abbildung 3: Vorschlag Ersatzlebensraumes "Steinkauz" von der UNB, Stadt Lingen (Ems)

Auf der Fläche sind insgesamt 20 Obstbäume (Hochstämme) zu pflanzen. Die Abstände zwischen den Obstbäumen sollten jeweils etwa 12 m betragen. Das vorhandene Grünland ist extensiv zu bewirtschaften. Optimalerweise wird das Extensivgrünland beweidet. Oder es wird eine Mosaik-Mahd ab Anfang Mai vorgenommen. Kurz- und langrasige Strukturen sollten sich dann abwechseln. Bei einer Nutzung als Weide sind die Obstbäume vor Verbiss und Scheuern zu schützen.

In der vorhandenen Baum-Strauchhecke parallel der Straße „Am Bloomholt“ angrenzend an die Kompensationsfläche sind 2 Niströhren für den Steinkauz fachgerecht anzubringen. Eine dritte Röhre ist an der neuen Hofstelle (etwa 1,1 km nordwestlich der alten Hofstelle) aufzuhängen.

Die neu anzulegende Streuobstwiese ist von der nördlich angrenzenden intensiv bewirtschafteten Grünlandfläche mit Eichenspaltpfählen/ Weidepfähle abzutrennen.

Zu der Bundesstraße B70 ist ein 12m breiter Streifen freizuhalten. Hier sollte optimalerweise ein Wall aufgeschüttet werden, um die negativen Wirkungen des

Straßenverkehrs (Kollisionsgefahr, Licht, Schall) auf den „neuen“ Lebensraum Streuobstwiese zu minimieren. Alternativ können diese negativen Wirkungen auch durch eine Gehölzpflanzung in Form einer Hecke abgeschirmt werden.

- Ausgleichsmaßnahme A2 „Ersatzbrutstätten“

  - Zur Schaffung von Brutmöglichkeiten für vorkommende beeinträchtigte Gehölzbrüter (Höhlen- und Nischenbrüter) und Gebäudebrüter erfolgt die Anbringung von Ersatzbrutstätten im räumlichen Zusammenhang. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der betroffenen Arten und den Ausgleichbedarf an. Dabei werden bei pro betroffenes Revier 3 Ersatzbrutstätten für die Berechnung angesetzt.

Tabelle 10: betroffene Arten und Ausgleichsbedarf (Höhlen- und Nischenbrüter)

Art	**Anzahl**	**Nisthilfe**	**Kastentyp**
Steinkauz	1	3	Steinkauzröhren (2 an der Ersatzfläche A1 und 1 an der neuen Hofstelle)
Rauchschwalbe	Kolonie	9	Rauchschwalbennest Nr. 10 von Schwegler oder gleichwertig
Haussperling	Kolonie	3	Sperlingskoloniehaus 1SP von Schwegler oder gleichwertig
Dohle	1	3	Dohlennisthöhle von Schwegler oder gleichwertig
Kohlmeise	1	3	Nisthöhle 1B Fluglochweite Ø 32 mm von Schwegler oder gleichwertig



Abbildung 4: Lage der Maßnahmenflächen

Bei der Auswahl der Kästen ist auf die Anforderungen der jeweiligen betroffenen Arten Rücksicht zu nehmen. Die Auswahl der Kästen und die genaue Lage ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) abzustimmen. Vornehmlich sind die Kästen an der neuen Hofstelle anzubringen. Ein Anbringen der Kästen innerhalb des Geltungsbereiches bzw. in unmittelbarer Nähe ist für die Arten Haussperling, Dohle und Kohlmeise möglich.

7 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der prüfungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten erforderlich.

8 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 und der Ausgleichsmaßnahmen A1 uns A2 nicht ein. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2
49832 Freren
Tel.: (05902) 503702-0
Fax: (05902) 503702-33
E-Mail: info@regionalplan-uvp.de
www.regionalplan-uvp.de

i.A. Inge Willenborg

(Dipl. Geogr. Peter Stelzer)

Freren, 13.11.2026

9 Literatur und Rechtsgrundlagen

Aßmann, T., Dormann, W., Främbs, H., Gürlich, S., Handke, K., Huk, T., Sprick, P., & Terlutter, H. (2002). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer*. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *23. Jg. Nr. 2*(02/2003), 70–95.

Barthel, P. H., Bezzel, E., Krüger, T., Päckert, M., & Steinheimer, F. D. (2018). Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. *Vogelwarte*, *56*, 205–224.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz: 3 Bände*. AULA Verlag.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2011). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz*.

Baumann, K., Kastner, F., Borkenstein, A., Burkart, W., Jödicke, R., & Quante, U. (2021). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. In *Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen* (S. 349–362).

Bayerisches Landesamt für Umwelt, LFU. (2020). *Arbeitshilfe: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfablauf*. LFU, Referat 53. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (2018). *Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)*.

Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G., & Strauch, M. (2012). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Wirbellose Tiere (Teil 1)* (Bd. 3).

Boye, P., Dietz, M., & Weber, M. (1999). *Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland*. Bundesamt für Naturschutz.

Bundesamt für Naturschutz. (2009). *Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere* (Bd. 1, S. 386). https://www.bfn.de/rote-listen-tiere-pflanzen-und-pilze#anchor-8920

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). (2014). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Meeresorganismen* (Bd. 2).

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). (2017). *Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere)*.

Dietz, C., Helversen, O. von, & Nill, D. (2007a). *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung*. Franckh-Kosmos, Stuttgart.

Dietz, C., Helversen, O. von, & Nill, D. (2007b). *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung*. Kosmos.

Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnermann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J., & Schröder, E. (2005). *Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*. Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz (BfN).

Europäische Kommission (Hrsg.). (2010). *EC Guidance on undertaking new non-energy extractive activities in accordance with Natura 2000 requirements*.

Finch, O.-D. (2004). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis* (24. Jg. Nr. 5 Suppl.; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 1–20). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Finck, P., Heinze, S., Raths, U., Riecken, U., & Ssymank, A. (2017). *Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands* (Heft Nr. 156; S. 637). Bundesamt für Naturschutz.

Garve, E. (2004). Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *24*(1), 1–76.

Garve, E. (2007). *Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eickhorst, S., Fischer, M., Flade, S., Frick, I., Geiersberger, B., Koop, M., Kramer, T., Krüger, N., Roth, T., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F., & Witt, K. (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR)* (1. Auflage). Favoritenpresse GmbH.

Gerlach, B., Dröschmeister, R., Langgemach, T., Berlin, K., Borkenhagen, K., Busch, M., Davids, S., Dierschke, V., Hauswirth, M., Heinicke, T., Kunz, F., König, C., Koffijberg, K., Lindner, K., Markones, N., Morkovin, A., Pertl, C., Trautmann, S., Wahl, J., … Sudfeldt, C. (2025). *Vögel in Deutschland-Bestandssituation 2025*. DDA, BfN, LAG VSW.

Gerlach, B., Dröschmeister, R., Langgemach, T., Borkenhagen, K., Busch, M., Hauswirth, M., Heinicke, T., Kamp, J., Karthäuser, J., König, C., Markones, N., & Prior & Sudfeldt, N., C. (2019). *Vögel in Deutschland: Übersichten zur Bestandssituation*. „Vögel in Deutschland“, Eigenverlag des DDA.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) (2009). Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 Das G tritt gem. Art. 27 Satz 1 G v. 29.7.2009 I 2542 am 1.3.2010 in Kraft

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), 63 (2010).

Grein, G. (2010). *Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen* (Heft 46; S. 1–183). Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen.

Gruttke, H., Balzer, S., Binot-Hafke, M., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G., & Ries, M. (2016). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Wirbellose Tiere (Teil 2)* (Bd. 4).

Haase, P. (1996). *Rote Liste der Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis* (16. Jg. Nr.3; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 81–100). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Hauck, M., & Bruyn, U. de. (2010). *Rote Liste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010* (30 Jg. Nr.1; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 1–84). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Heckenroth, H. (1993). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten-Übersicht* (13. Jg. Nr.6; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 221–226). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - Naturschutz-.

Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., & Wahl, J. (2013). *Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands* (Bd. 49/50).

Kirberg, S. (2025). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *44*(1), 1–80.

Krapp, F. (2015). *Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung*. AULA Verlag.

Krüger, T., Ludwig, J., Pfützke, S., & Zang, H. (2014). *Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz.

Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth, G., & Brandt, T. (2020). *Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen* (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hrsg.; 1., Bd. 2).

Krüger, T., & Sandkühler, K. (2022). Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *41*(2), 111–174.

Laves Binnenfischerei (Hrsg.). (2023). Rote Liste der Süßwasserfische (Pisces), Rundmäuler (Cyclostomata) und Krebse (Decapoda) Niedersachsens. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *42*(2), 81–132.

Lobenstein, U. (2004). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis* (2. Fassung, Stand 01.08.2004; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 32). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands* (Bd. 2). Bundesamt für Naturschutz.

Melter, J., & Schreiber, M. (2000). *Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen* (Band 32, Sonderheft; Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen). NABU, Niedersächsische Vogelkundliche Vereinigung e. V.

Metzing, D., Hofbauer, N., Ludwig, G., & Matzke-Hajek, G. (2018). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Pflanzen* (Bd. 7).

NLWKN. (2011). *Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen* (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz). https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

NLWKN (Hrsg.). (2023a). *Breitflügelfledermaus—Nachweise in Niedersachsen und Bremen auf Basis von TK-25 Quadranten*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

NLWKN (Hrsg.). (2023b). *Zwergfledermaus—Nachweise in Niedersachsen und Bremen auf Basis von TK-25 Quadranten*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E., & Ssymank, A. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: 1 Pflanzen und Wirbellose*. Bundesamt für Naturschutz.

Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E., & Ssymank, A. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: 2 Wirbeltiere*. Bundesamt für Naturschutz.

Podloucky, R., & Fischer, C. (2013). Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *33*(4), 121–168.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Gesetz Nr. 1992L0043 — DE — 01.01.2007 — 005.001 — 1, (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 (1992).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009).

Ries, M., Balzer, S., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., & Matzke-Hajek, G. (2021). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Wirbellose Tiere (Teil 3)* (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.; Bd. 5).

Rosenau, S. (2001). *Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus (SCHREBER, 1774) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau)*. Diplomarbeit, Freie Universität Berlin.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020a). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands* (Bd. 4). Bundesamt für Naturschutz.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020b). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands* (Bd. 3). Bundesamt für Naturschutz.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands* (6. Fassung, Bd. 57). Deutscher Rat für Vogelschutz.

Ssymank, A., Ellwanger, G., Ersfeld, M., Ferner, J., Lehrke, S., Müller, C., Raths, U., Röhling, M., & Vischer-Leopold, M. (2021). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlnie und der Vogelschutz-richtlinie*. Bundesamt für Naturschutz.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Pertl, C., Linke, T. J., Georg, M., König, C., Schikore, T., Schröder, K., Dröschmeister, R., & Sudfeldt, C. (2025). *Methoden-standards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands* (Neuauflage 2025).

Theunert, R. (2008a). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *28*(3), 69–141.

Theunert, R. (2008b). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, *28*(4), 153–210.

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Gesetz Nr. EWG 338/97, Nr. L 61/8 (1997).

VERORDNUNG (EU) Nr. 709/2010 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender

Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Gesetz Nr. EWG 709/2010, L212/1 (2010).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), § Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist (2005).

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen). (2015). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen). (2015). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Voigt, C. C., Azam, C., Dekker, J., Ferguson, J., Fritze, M., Gazaryan, S., Hölker, F., Jones, G., Leader, N., Lewanzik, D., Limpens, H. J. G. A., Mathews, F., Rydell, J., Schofield, H., Spoelstra, K., & Zagmajster, M. (2019). *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten* (2019. Aufl.). UNEP/EUROBATS.

von Drachenfels, O. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie* (12., Bd. 4).

Hinweise auf Internet-Adressen

https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019 (Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH- Richtlinie).

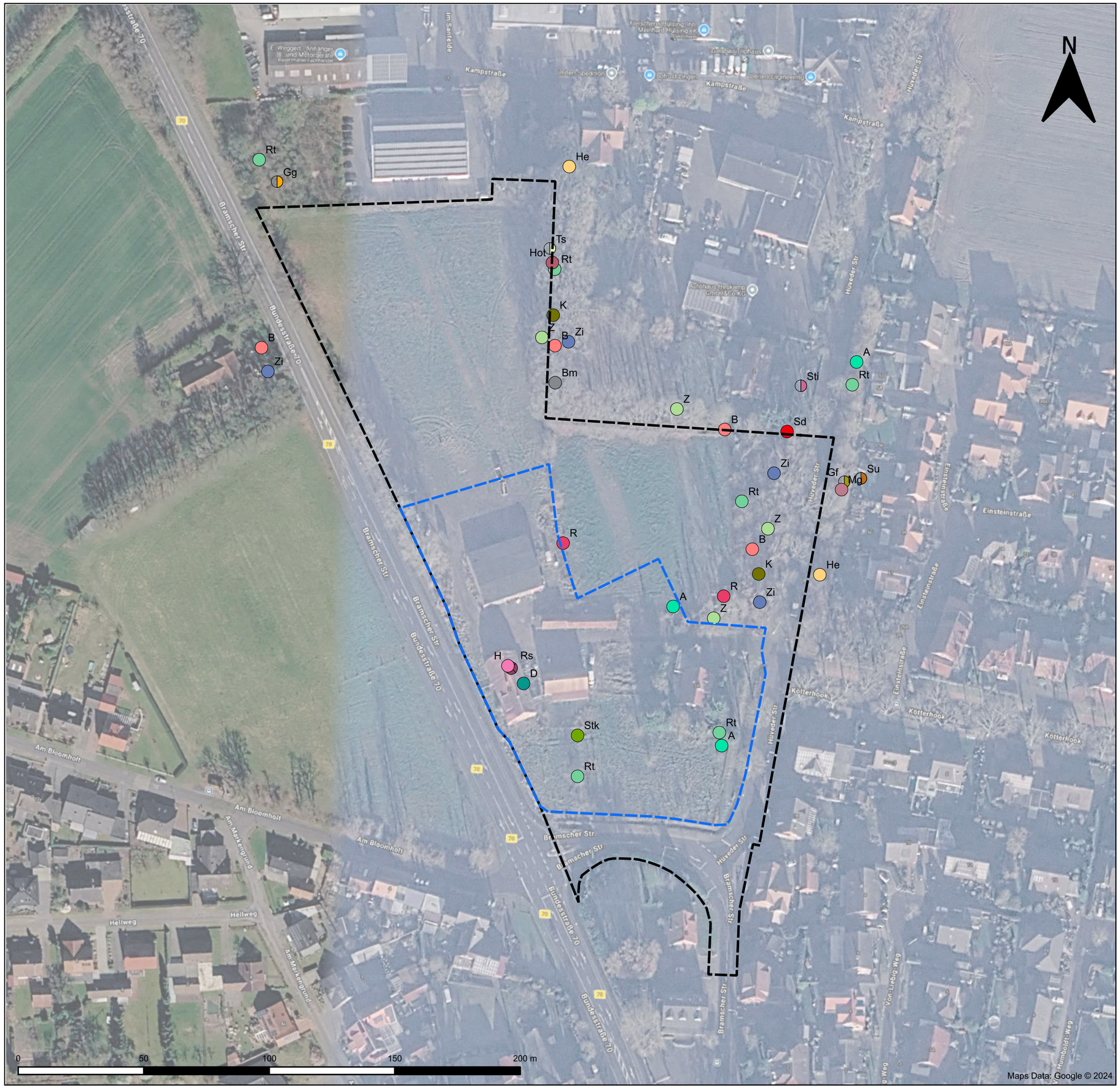
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

10 Anhang

Blatt Nr. 1 – Brutvögel –

Blatt Nr. 2 – Fledermäuse –



Erfassungsergebnisse
- Brutvögel 2024-

(Erfassungszeitraum: 19.03. - 20.06.2024)

Dargestellt werden die Reviermittelpunkte, Brutplätze und Brutzeitfeststellungene aller erfassten Brutvogelarten.

A	Amsel (Reviermitelpunkt)
B	Buchfink (Reviermittelpunkt)
Bm	Blaumeise (Reviermittelpunkt)
D	Dohle (Reviermittelpunkt)
Gf	Grünfink (Brutzeitfeststellung)
H	Haussperling (Kolonie)
He	Heckenbraunelle (Reviermittelpunkt)
Hot	Hohltaube (Reviermittelpunkt)
K	Kohlmeise (Reviermittelpunkt)
Mg	Mönchsgrasmücke (Reviermittelpunkt)
R	Rotkehlchen (Reviermittelpunkt)
Rs	Rauchschwalbe (Kolonie)
Rt	Ringeltaube (Reviermittelpunkt)
Sd	Singdrossel (Reviermittelpunkt)
Sti	Stieglitz (Brutzeitfeststellung)
Stk	Steinkauz (Reviermittelpunkt)
Su	Sumpfrohrsänger (Brutzeitfeststellung)
Ts	Trauerschnäpper (Brutzeitfeststellung)
Z	Zaunkönig (Reviermittelpunkt)
Zi	Zilpzalp (Reviermittelpunkt)
Gg	Gartengrasmücke (Brutzeitfeststellung)

Geltungsbereich BPlan Nr. 202

Geltungsbereich der 79. FNPÄ

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2 • 49832 Freren
Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-33

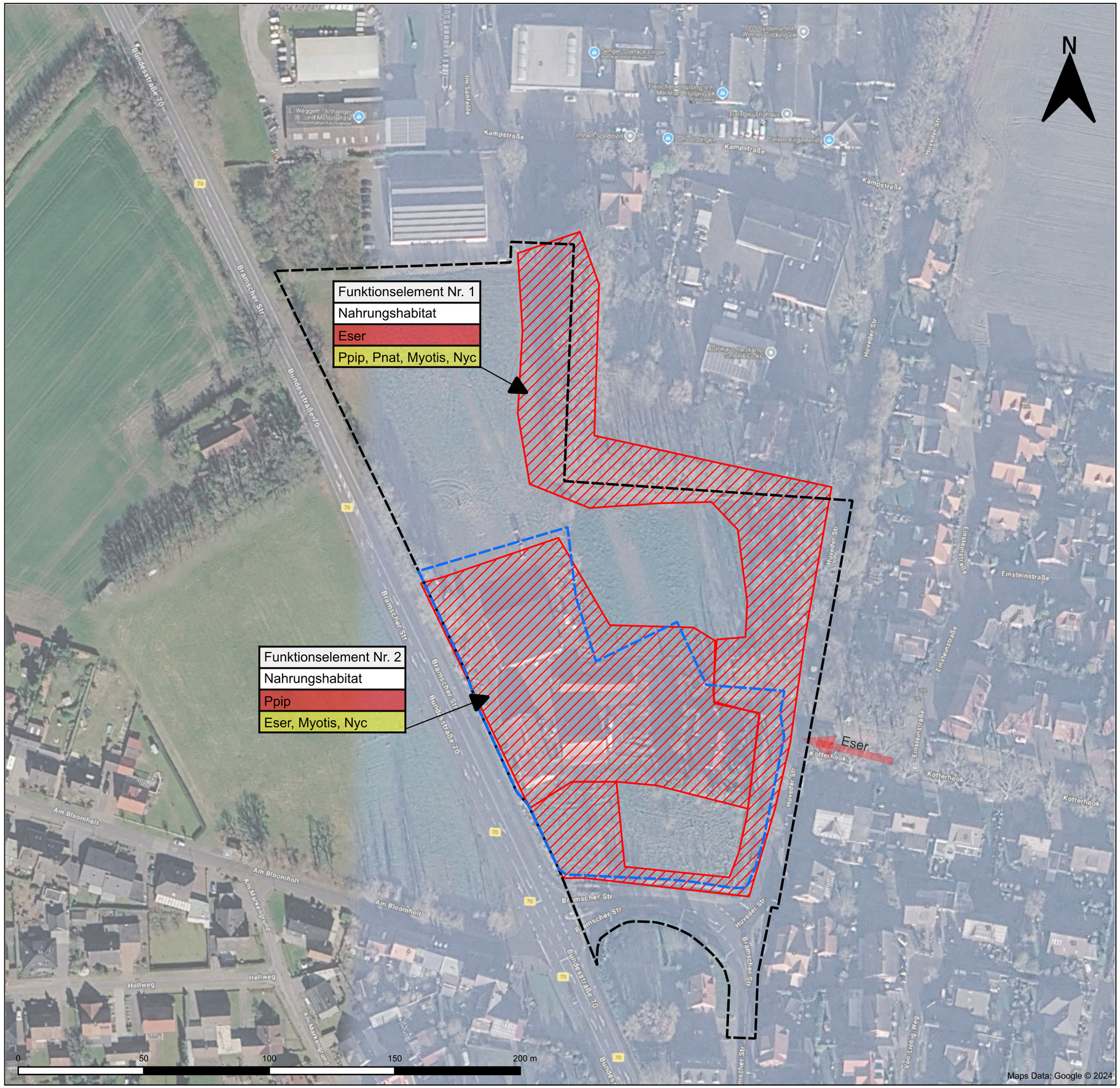
bearbeitet: jv | gezeichnet: sv/lbo | Datum: 24.08.2026

Bebauungsplan Nr. 202
79. Flächennutzungsplanänderung

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Brutvögel -

Maßstab:	1 : 1.500
Blatt Nr.:	1
Projekt-Nr:	4046

Auftraggeber:
Stadt Lingen (Ems)
Fachdienst Stadtplanung
Elisabethstraße 14-16
49808 Lingen (Ems)



Erfassungsergebnisse
- Fledermäuse 2024-

(Erfassungszeitraum: 14.05. - 18.09.2024)

Grundlage für die Bewertung der Funktionsräume bilden die durchgeführten Detektorbegehungen. Manche Funktionsräume wurden im Analogieschluss bewertet.

Flugstraßen

Hohe Bedeutung

Funktionsräume

Nahrungsahabitat (Hohe Bedeutung)

Funktionselement Nr. XY
Bedeutung als
Hohe Bedeutung für
Allgemeine Bedeutung für

Ppip - Zwergfledermaus
Pnat - Rauhautfledermaus
Myotis - Myotis unbestimmt
Nyc - Abendsegler unbestimmt
Eser - Breitflügelfledermaus

Geltungsbereich BPlan Nr. 202

Geltungsbereich der 79. FNPÄ

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2 • 49832 Freren
Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-33

bearbeitet: lbo/iw | gezeichnet: lbo | Datum: 24.08.2026

Bebauungsplan Nr. 202
79. Flächennutzungsplanänderung

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Fledermäuse -

Maßstab: 1 : 1.500
Blatt Nr.: 2
Projekt-Nr: 4046

Auftraggeber:
Stadt Lingen (Ems)
Fachdienst Stadtplanung
Elisabethstraße 14-16
49808 Lingen (Ems)